
S 7 U 380/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 U 380/97
Datum	16.02.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 69/99
Datum	21.03.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts vom 16. Februar 1999 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Anerkennung einer bandscheibenbedingten Erkrankung der Lendenwirbelsäule gemäß Nr. 2108 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV).

Der am 14.11.1945 geborene Kläger hat den Beruf des Maurers seit dem Ende seiner Lehre im Jahre 1963 mit kurzen Unterbrechungen durch andere Tätigkeiten bis Ende Oktober 1995 ausgeübt. Seitdem ist er arbeitslos.

Mit Datum vom 18.03.1996 zeigte der Facharzt für Orthopädie Dr. St. der Beklagten an, dass beim Kläger eine schwere Diskopathie mit Instabilität der unteren Lendenwirbelsäule bestehe, die durch schweres Heben entstanden sei.

Nach umfangreichen Ermittlungen lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 21.05.1997 die Gewährung von Leistungen an den Kläger wegen einer bandscheibenbedingten Erkrankung der Lendenwirbelsäule nach Nr. 2108 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung ab. Die degenerativen Veränderungen im Bereich der Lendenwirbelsäule des Klägers seien altersentsprechend. Die vorliegende Befundkonstellation spreche für eine endogene Verursachung der Erkrankung. Degenerative Veränderungen lägen vor allem im Bereich der Brustwirbelsäule vor, die jedoch nach medizinischer Erkenntnis nicht durch mechanische Fehl- und Überbelastungen verursacht würden.

Dem widersprach der Kläger: 1960 sei eine Einstellungsuntersuchung als Maurer erfolgt. 1970, 1972, 1976 und 1982 seien die erforderlichen Reihenuntersuchungen durchgeführt worden. Fehlbildungen der Wirbelsäule seien dabei nicht festgestellt worden, so dass von einer endogenen Ursache der Erkrankung nicht ausgegangen werden könne. Der Widerspruch des Klägers blieb ohne Erfolg. Die vorliegende Befundkonstellation mit Betroffensein auch der nicht exponierten Wirbelsäulenabschnitte spreche für eine endogene Verursachung der Erkrankung (Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 26.11.1997).

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger am 17.12.1997 Klage zum Sozialgericht Dresden (SG) erhoben. 1988 hätten erste Untersuchungen bei Dr. St. eine Abnutzung der Lendenwirbelsäule durch Heben und Tragen schwerer Lasten ergeben. Die degenerativen Veränderungen im Bereich der Lendenwirbelsäule könnten also nicht auf Alterserscheinungen zurückgeführt werden.

Das SG hat Ablichtungen der im Verfahren S 12 RJ 85/97 vom Sozialgericht Dresden angefertigten Gutachten der LVA Sachsen beigezogen und Prof. Dr. D., Facharzt für Orthopädie der TU D., zum gerichtlichen Sachverständigen bestellt. Dieser Sachverständige kommt in seinem Gutachten vom 09.07.1998 nach ambulanter Untersuchung des Klägers zu dem Ergebnis, das Schadensbild der Wirbelsäule sei absolut untypisch für eine Pathogenese durch berufliche Exposition. Dagegen sprächen vor allem degenerative Veränderungen an allen drei Abschnitten der Wirbelsäule des Klägers mit Betonung der beruflich nicht exponierten Partien. Der Verschleißprozess der Lendenwirbelsäule sei hingegen gering.

Mit Urteil vom 16. Februar 1999 hat das SG die Klage abgewiesen. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen einer Erkrankung seiner Lendenwirbelsäule nach Nr. 2108 der Anlage zur BKV. Diese Berufskrankheit erfordere eine bandscheibenbedingte Erkrankung der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeit in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen habe, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich gewesen seien oder sein könnten. Diese Voraussetzungen seien nicht erfüllt. Zwar habe das Gericht ebensowenig wie die Beklagte nicht zuletzt wegen der vom Kläger geschilderten körperlichen Belastungen als Maurer unter den Arbeitsbedingungen in der ehemaligen DDR keinen Zweifel an der

ausreichenden beruflichen Exposition. Jedoch sei die beim Klager vorliegende Erkrankung der Lendenwirbelsaule nicht durch die korperlichen Belastungen als Maurer verursacht worden. Prof. Dr. D. [Name] habe ausgefuhrt, das beim Klager vorgefundene Schadensbild sei absolut untypisch fur eine Pathogenese durch berufliche Exposition. So spreche gegen das Vorliegen einer Berufserkrankung, dass beim Klager degenerative Veranderungen an allen drei Abschnitten des beweglichen Achsenorgans mit Betonung der beruflich nicht exponierten Halswirbelsaule bestanden. In der Halswirbelsaule seien die schwersten polysegmentalen degenerativen Veranderungen nachweisbar. Die graduelle Auspragung der Verschleiprozesse an der Lendenwirbelsaule sei hingegen gering. Es bestanden keine Erniedrigungen der Zwischenwirbelraume sondern lediglich leichte Kantenausziehungen an den Deckplatten von L 2 bis L 5, die aber das altersabliche Ma nicht uberschritten. Auch sei die Lendenwirbelsaule nahezu freibeweglich. Auch liege beim Klager eine statodynamische Fehlfunktion im BWS-LWS-Komplex vor. Dabei fuhre eine Teilfixation der Brustwirbelsaule sekundar zu einer funktionellen Fehlbelastung und damit zu Beschwerden der Lendenwirbelsaule. Diese Teilfixation der Brustwirbelsaule mit Ruckwirkung auf die Lendenwirbelsaule habe aber keinesfalls berufliche Ursachen. Sie sei in einer polysegmentalen Spondylosis deformans der unteren Brustwirbelsaule begrundet.

Gegen das zum Zwecke der Zustellung mit Einschreiben am 10.05.1999 zur Post gegebene Urteil hat der Klager am 02.06.1999 Berufung eingelegt. Bereits im Jahre 1987 sei ihm eine Abnutzung der Wirbelsaule bescheinigt worden, deshalb sei es ihm unverstandlich, dass das bei ihm bestehende Krankheitsbild fur einen Maurer untypisch sein solle. Er sei aber mit einer angemessenen Abfindung einverstanden. Er hat ein von Prof. Dr. F. [Name] im Verfahren S 12 RJ 85/97 vom Sozialgericht Dresden eingeholtes Gutachten vorgelegt, das u. a. zu dem Ergebnis gelangt ist, der Klager konne zwar nicht mehr als Maurer, wohl aber noch als Werkzeug-, Waren- oder Materialausgeber tatig sein (LSG-Akten Bl. 3-9).

Der Klager beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 16. Februar 1999 mit dem Bescheid vom 21.05.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. November 1997 aufzuheben, festzustellen, dass die bei ihm bestehenden Veranderungen der Lendenwirbelsaule Folge einer Berufskrankheit nach Nr. 2108 der Liste der Berufskrankheiten ist und die Beklagte zu verurteilen, ihm eine Verletztenrente nach einer MdE um mindestens 20 v. H. ab 01. November 1995 zu gewahren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zuruckzuweisen.

Sie halt ausdrucklich an der Bejahung der arbeitstechnischen Voraussetzungen fest, weist aber darauf hin, dass das Belastungsbild von groeren belastungsfreien Abschnitten gepragt sei. Auch falle auf, dass die Beschwerden der LWS bereits nach relativ kurzer Exposition aufgetreten seien.

Dem Senat liegen neben den Prozessakten beider Rechtsz¹/₄ge die Verwaltungsakten vor.

Entscheidungsgr¹/₄nde:

Die fristgem¹/₄ eingelegte und auch sonst zul¹/₄ssige Berufung des Kl¹/₄gers ist nicht begr¹/₄ndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, denn dem Kl¹/₄ger steht der geltend gemachte Anspruch nicht zu.

Die hier ma¹/₄gebenden Normen hat das SG zutreffend genannt. Darauf wird ebenso Bezug genommen wie auf die Ausf¹/₄hrungen des SG zur Sache, denen sich der Senat anschlie¹/₄t. Erg¹/₄nzend ist hinzuzuf¹/₄gen:

Der Kl¹/₄ger hat die belastende T¹/₄tigkeit Ende Oktober 1995 aufgegeben. Nach dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Beschwerde- und Krankheitsbild richtet sich die Beurteilung, ob bei ihm bandscheibenbedingte Ver¹/₄nderungen bestehen, die mit Wahrscheinlichkeit auf seine Berufst¹/₄tigkeit zur¹/₄ckzuf¹/₄hren sind. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Nach dem Befundbericht von Dr. St ¹/₄ v. 21.03.1996 (BG-Akten Bl. 44) wurde der Kl¹/₄ger zwar bereits im Jahre 1987 wegen wiederholt auftretender Beschwerden der unteren Wirbels¹/₄ule behandelt. Die R¹/₄ntgenaufnahmen vom 29.02.1996 zeigten aber lediglich eine Hyperlordose der LWS, anderes wird insoweit nicht erw¹/₄hnt, doch weist Dr. St ¹/₄ ausdr¹/₄cklich auf die Fehlstatik der Wirbels¹/₄ule hin. Der ebenfalls von der Beklagten befragte Dr. F ¹/₄ bezeichnet die r¹/₄ntgenologisch nachweisbaren Ver¹/₄nderungen ausdr¹/₄cklich als "altersentsprechend" und verneint das Vorliegen der Voraussetzungen f¹/₄r eine BK Nr. 2108 (Bericht v. 02.03.1997, BG-Akten Bl. 57). Das am 15.04.1996 durch Frau DM P ¹/₄ f¹/₄r die LVA Sachsen erstellte Gutachten aufgrund einer Untersuchung am selben Tag best¹/₄tigt diesen Befund. Befragt zu den jetzigen Beschwerden gab der Kl¹/₄ger damals an, er sp¹/₄re "gelegentlich" Beschwerden im Bereich der LWS. Die Untersuchung ergab einen Finger-Boden-Abstand (FBA) von blo¹/₄ 10 cm, die Entfaltbarkeit der LWS (Schobersches Zeichen) war mit 3 cm nur gering eingeschr¹/₄kt. Das Hauptgewicht der Beeintr¹/₄chtigungen des Kl¹/₄gers lag bei den Folgen eines im Jahre 1993 erlittenen Herzinfarkts, dem ein halbes Jahr Arbeitsunf¹/₄higkeit mit stufenweiser Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess als Maurer folgte. Bei der Untersuchung durch Prof. D¹/₄rrschmidt am 02.07.1998 war die Entfaltbarkeit der LWS mit 10 zu 15,5 cm praktisch normal, ebenso der FBA (5 cm). Auch die einschl¹/₄gigen Ischiasnerv-Pr¹/₄fungen (Las¹/₄gue, Bragard) zeigten keine Hinweise auf einen krankhaften Befund. Die Beurteilung der R¹/₄ntgenaufnahmen vom 29.02.1996 zeigte eine regelrechte H¹/₄he aller Zwischenwirbelr¹/₄ume der LWS. Das gleiche Bild ergaben die von Prof. D¹/₄rrschmidt angefertigten Aufnahmen. Die ausdr¹/₄cklich als "leicht" bezeichnete Spondylosis der Lendenwirbelk¹/₄rper ist altersentsprechend. Eine berufsbedingte Bandscheibenerkrankung findet sich demnach auch fast drei Jahre nach Aufgabe der Berufst¹/₄tigkeit nicht.

Die vom Kl¹/₄ger erhobenen Einw¹/₄nde greifen nicht durch. Wenn die

Untersuchung durch Prof. Dr. F. [Name] ein Jahr später (am 27.04.1999) nun sämtliche Zwischenwirbelräume der LWS als "leicht" verschmälert erwies, dann beweist dies nur die körpereigene, berufsunabhängige Verursachung dieser Veränderung, da der Kläger seit Ende 1995 nicht mehr als Maurer gearbeitet hatte. Aber auch bei dieser Untersuchung zeigte sich die Beweglichkeit der LWS als voll erhalten (Schober: 10/14,5 cm, FBA: 0 bis 10 cm). Eine berufsbedingte Bandscheibenerkrankung ergibt sich auch aus diesem Gutachten nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#); die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision ([Â§ 160 SGG](#)) liegen nicht vor.

Erstellt am: 16.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024